

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) in Emskirchen

Stand 16.06.2023

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung bekennt sich der Markt Emskirchen ausdrücklich zur Energiewende und zum Ziel einer klimaneutralen, erneuerbaren Energieversorgung.

Bereits jetzt werden auf dem Gebiet des Markt Emskirchen erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Freiflächen bei. Wenn die Klimaschutzziele von Paris erreicht und der globale Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden soll, dann muss das Tempo des Umsteuerns sich jedoch noch deutlich erhöhen und der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden.

Der Markt Emskirchen will seinen Beitrag dazu leisten. Die Anzahl der Windkraftanlagen ist im Gemeindegebiet von Emskirchen kaum noch zu erhöhen und mit 3 Biogasanlagen > 500kW, die bereits jetzt 25% der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Energiepflanzen benötigen, bleibt allein die PV als schnell umsetzbare Energiequelle. Nachdem die Vergütung für Strom aus Biogas gemäß der EEG-Novelle 2021 einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr erwarten lässt, liegt es in der besonderen Verantwortung der Gemeinde die Kriterien für FPV sinnvoll und nachhaltig zu gestalten. Der Markt Emskirchen sieht jetzt die Chance, die FPA mit nachhaltigem Artenschutz zu verknüpfen.

Dies verlangt strenge Bedingungen und eine schlüssige Abwägung gegenüber den Interessen, vor allem des Freiraum- und Landschaftsschutzes und weiteren Nutzungen. Daher hat der Umwelt- und Energieausschuss zusammen mit der Verwaltung Kriterien erarbeitet, die die Verwaltung und den Marktgemeinderat dabei unterstützen sollen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Die Mitglieder des Umwelt- und Energieausschusses haben den Entwurf für den Kriterienkatalog in ihren Sitzungen am 27.07.2021 und am 29.09.2021 erarbeitet, der Marktgemeinderat hat diesen in seiner Sitzung am 15.10.2021 beschlossen. In der Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses am 09.05.2023 erfolgte die Überarbeitung des Kriterienkatalogs, die vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2023 beschlossen wurde.

Hintergrund – Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) sind Photovoltaikanlagen, mit einer Nennleistung bis 750 kWp entsprechend § 48 EEG 2021 und ab 750 kWp bis maximal 20 Megawatt entsprechend § 37 EEG 2021, vergütungsfähig. Das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Emskirchen ist als „landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet“ eingestuft im Sinne des EEG. Aufgrund der in der Gesamtschau im Durchschnitt verhältnismäßig schlechten Bodenzahlen im Gemeindegebiet ist es von besonderer Bedeutung, diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Bereits bei der Antragstellung ist daher vom Antragsteller nachzuweisen, dass die zu überplanende Fläche bezugnehmend auf die im Gemeindegebiet vorhandene Bodenqualität, eine geringe landwirtschaftliche Qualität vorweist. Um landwirtschaftliche Betriebe, ohne ausreichend eigenen Flächen, weniger zu benachteiligen und eine mögliche Pachtverzerrung zu reduzieren, sollen vorrangig nicht verpachtete Flächen bevorzugt werden. Zudem sollen bestehende Pachtverträge nicht vorzeitig beendet bzw. Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Vergütung nach dem EEG erhöht aber die Wirtschaftlichkeit des Photovoltaikparkbetriebs und ist daher ein Indiz dafür, ob bestimmte Standorte für Photovoltaikpark-Investoren attraktiv sind. Die

Zulässigkeit eines Solarenergievorhabens zu prüfen, zum Beispiel die Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht und den Vorgaben der Regionalplanung, ist in jedem Fall erforderlich. Hier hat der Markt keinen eigenen Handlungsspielraum. Zudem liegt diese Prüfung im ersten Schritt auch im Interesse und in der Verantwortung des Projektentwicklers oder späteren Betreibers. Sie soll daher nicht Gegenstand der vorliegenden Kriterien sein.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Interessenten, die auf dem Gebiet des Markt Emskirchen einen Photovoltaikpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt der Markt dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann aus diesem Kriterienkatalog nicht abgeleitet werden. Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Photovoltaikpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Manche Kriterien sind dem Marktgemeinderat besonders wichtig und sind daher als Pflichtkriterium formuliert. Die variablen Kriterien werden über ein Punktesystem eingestuft. Die Höchstpunktzahl beträgt 190 Punkte. Über die Zulassung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mittels Bauleitplanung wird im Marktgemeinderat entschieden, wenn alle Pflichtkriterien erfüllt sind und über die variablen Kriterien mindestens 110 Punkte erreicht werden. Vor der Beratung im Marktgemeinderat findet zu jeder Anlage, die mind. 110 Punkte erreicht, eine öffentliche Ortseinsicht durch den Umwelt- und Energieausschuss statt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Unter Punkt 1 legt der Markt Emskirchen eine Zubaugrenze für die nächsten 2 Jahre fest. Diese gilt verbindlich. Spätestens im Jahr 2025 oder wenn ein Zubau der FPA von insgesamt 100 ha erreicht ist wird der Marktgemeinderat darüber beraten, ob noch weiterer Zubau erfolgen soll. Dies ist ebenfalls unter Punkt 1 der Kriterien geregelt. Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Marktgemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

Für die spezielle Photovoltaikanlagenform der sogenannten AgriPV, die durch ihre bauliche Art / Ausführung und Anordnung von vertikal angebrachten Modulen, weiterhin eine Bewirtschaftung der überplanten landwirtschaftlichen Fläche/n zulassen, gilt dieser Kriterienkatalog nicht. Die Behandlung solcher Anlagen erfolgt direkt im Marktgemeinderat.

1. Rahmenbedingungen

Zur Regulierung des Flächenbedarfs für FPAs sollen bis einschließlich 2025 maximal 100 ha des Gemeindegebiets mit FPAs überbaut werden.

Es sollen nur Anlagen mit einer Größe von bis zu maximal 15 ha (Geltungsbereich des Bebauungsplans) zugelassen werden.

Die Anbindung der FPAs an das Stromnetz soll per Erdkabel erfolgen. Der geplante Netzverknüpfungspunkt inklusive Trassenführung ist bei Antragstellung anzugeben.

Für FPAs auf dem Gemeindegebiet erhebt der Markt Emskirchen eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG2021.

Um Flächenbevorratung und -bindung entgegenzuwirken ist das Bauleitplanverfahren für Vorhaben, die einen Aufstellungsbeschluss erhalten, innerhalb von maximal 2 Jahren abzuschließen. Nach Satzungsbeschluss ist die FPA innerhalb von 2 Jahren zu realisieren und in Betrieb zu nehmen.

2. Sichtbarkeit/Abstand/Landschaftsbild

Nr.	Kriterium	Wertung
2.1	FPA müssen einen Mindestabstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung einhalten. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist möglich, wenn nachgewiesen ist, dass die FPA aufgrund der Geländetopografie aus den angrenzenden Wohngebäuden nicht sichtbar ist.	Pflichtkriterium
2.2	Zur weiteren Begrenzung der Einsehbarkeit ist eine regionaltypische Hecke auf Länge der Zaunlänge und einer Breite von sechs Meter anzulegen.	Pflichtkriterium
2.3	Die optische Beeinträchtigung von stark frequentierten Punkten wie Wohnbebauung, Straßen oder das Landschaftsbild sind besonders zu berücksichtigen. Eine 3D-Modellierung ist durchzuführen und vor der Plangenehmigung darzulegen.	Pflichtkriterium
2.4	Natürliche Landschaftsstrukturen zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind zu nutzen.	teilweise erfüllt = 10 Punkte voll erfüllt = 20 Punkte
2.5	Grundsätzlich sind blendarme Module zu verwenden, ein Blendgutachten ist vorzulegen.	Pflichtkriterium
2.6	Nach Möglichkeit sollen für den Bau von FPA Flächen entlang von Bundesstraßen und Schienen oder Konversionsfläche wie z.B. Deponie, Brache, Altlastflächen und Windenergieanlagen etc. herangezogen werden.	30 Punkte
2.6.1	Die Fläche der geplanten FPA liegt unter, entlang oder in unmittelbarer Nähe einer Hochspannungsfreileitungen	10 Punkte

3. Priorisierte Flächen / Landwirtschaftliche Qualität der Böden / Schutz der landwirtschaftlichen Flächen

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.

Nr.	Kriterium	Wertung
3.1	Es sollen nur landwirtschaftliche Flächen mit geringer Qualität, bezugnehmend auf die im Gemeindegebiet vorhandene Bodenqualität, zugelassen werden. Die Bodenwertzahl (BWZ) schwanken im Gemeindegebiet zwischen ca. 25 bis 50, wobei ab einer BWZ 38 von einem guten Boden mit guter Ertragsmesszahl auszugehen ist. Bei Flächen mit mehreren Bodenwertzahlpunkten ist der Durchschnitt der Wertzahlen maßgebend. Die BWZ der FPA-Fläche ist mit dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens mittels einer Bestätigung vom Amt für Ländliche Entwicklung einzureichen.	BWZ bis 30 = 15 Punkte BWZ bis 34 = 10 Punkte BWZ bis 38 = 5 Punkte
3.2	Um zu vermeiden, dass durch Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen werden, sollen nur FPA zugelassen werden, die den erforderlichen Ausgleich auf der Anlage selbst (innerhalb des Geltungsbereich) schaffen.	Pflichtkriterium

4. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

Nr.	Kriterium	Wertung
4.1	Die Betreibergesellschaft soll einen Sitz im Gemeindegebiet haben.	20 Punkte
4.2	Von FPA sollen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, die Beteiligung von Bürgern, der Gemeinde, der Kommunalen Allianz, Banken ist daher positiv zu werten. Im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens ist darzulegen, in welcher Form eine unternehmerische Beteiligung am Projekt angeboten wird. Nach Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die FPA ist die Möglichkeit der Beteiligung am Projekt/die geplante Informationsveranstaltung zur Beteiligung am Projekt vom Betreiber über eine Anzeige im Wochenblatt zu bewerben. Hierdurch ist sichergestellt, dass Emskirchner Gemeindeglieder, Banken und beteiligte Grundstückseigentümer sich vorrangig am Projekt beteiligen können.	Pflichtkriterium

5. Technische Kriterien der FPA

Nr.	Kriterium	Wertung
5.1	Die Überstellung der FPA durch die Modulanordnung beträgt nicht mehr als 50 % der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen.	GRZ 0,3 = 20 Punkte GRZ 0,4 = 15 Punkte GRZ 0,5 = 5 Punkte
5.2	Abstand der Modulreihen von min. 3,5 m	Pflichtkriterium

5.3	Modultischunterkante min. 1 m vom Boden	Pflichtkriterium
5.4	Tischbreite max. 6 m, Tischbreiten mit max. 4 m sollen bevorzugt werden.	Tischbreite 4 m = 20 Punkte Tischbreite 6 m = 5 Punkte
5.5	Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (< 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.	Pflichtkriterium
5.6	Die aus technischer und versicherungsseitiger / haftungsrechtlicher Sicht notwendige Einzäunung erfolgt ausschließlich um die Solarfelder.	Pflichtkriterium

6. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Nr.	Kriterium	Wertung
6.1	<p>Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z.B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen ist ausschließlich im Rahmen der Baumaßnahme und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zulässig.</p> <p>An neu gepflanzten Hecken und angeflogenen Wildwuchs können bei Verschattung oder Verbuschung entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Pflegemaßnahmen entsprechend der vorgenannten Bedingungen sind generell, jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen.</p>	Pflichtkriterium
6.2	Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säuger zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.	Pflichtkriterium
6.3	Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha umzäunter Fläche oder bei Anlagen, wo aufgrund der Ausformung eine Wanderbarriere entstehen kann, ist einzelfallbezogen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob und wenn ja wo, wie viele und in welcher Ausgestaltung Wanderkorridore für große Säugetiere anzulegen sind.	Pflichtkriterium
6.4	Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regional üblichen Pflanzen verwendet. Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.	Pflichtkriterium

6.5	Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.	Pflichtkriterium
6.6	Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.	Pflichtkriterium
6.7	Pflege der Fläche soll bevorzugt durch Weidetiere erfolgen. Es ist ein Haltungskonzept der Weidetiere vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere fortlaufend zu gewährleisten.	15 Punkte
6.8	Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik wie z. B. Sense oder Balkenmäher (Mulchen ist ausdrücklich nicht erlaubt). Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt nicht vor dem 01. Juli, oder dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten bleibt. Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden.	10 Punkte
6.9	Auf dem Grundstück sind durch Struktur- / Habitatverbesserung kleinräumige Lebensräume insbesondere für Kleinsäuger sowie artenschutzrechtlich relevante Arten zu schaffen.	10 Punkte
6.10	Die Vernetzung vorhandener Biotop durch FPAs ist anzustreben. In der Planung ist die Vernetzung vorhandener Biotop durch die FPA darzustellen.	voll erfüllt = 20 Punkte teilweise erfüllt = 10 Punkte
6.11	Die Entwicklung der Artenvielfalt muss über ein Monitoring beobachtet und dokumentiert werden. Die Inhalte des Monitorings sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erstmalig nach 3 Jahren nach Errichtung der Anlage ist der Monitoringbericht dem Markt Emskirchen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Anschließend ist der Bericht alle 5 Jahre einzureichen. Bei Bedarf müssen Maßnahmen ergänzt und nachgebessert werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme empfohlen an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.	Pflichtkriterium
6.12	Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach	Pflichtkriterium

